

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1573/80 der Kommission vom 20. Juni 1980 zur Durchführung von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 des Rates betreffend die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1574/80 der Kommission vom 20. Juni 1980 zur Durchführung von Artikel 16 und 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben** 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1575/80 der Kommission vom 20. Juni 1980 zur Durchführung von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben** 13
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1576/80 der Kommission vom 20. Juni 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse** 15

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1573/80 DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1980

zur Durchführung von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 des Rates betreffend die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 des Rates vom 24. Juli 1979 betreffend die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 sieht in Artikel 5 Absatz 2 vor, daß die zuständigen Behörden von einer Nacherhebung von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben absehen können, deren Nichterhebung auf einen Irrtum der zuständigen Behörden zurückzuführen ist, sofern dieser Irrtum vom Abgabenschuldner nicht erkannt werden konnte und letzterer gutgläubig gehandelt und alle geltenden Bestimmungen betreffend die Zollerklärung beachtet hat; ferner sind nach dieser Vorschrift die Fälle, in denen sie angewandt werden kann, nach den Durchführungsbestimmungen, die nach dem Verfahren des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 erlassen werden, festzulegen.

Da die Voraussetzungen, unter denen die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, in Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 von einer Nacherhebung der Abgaben abzusehen, ausreichend genau festgelegt worden sind, könnten die zuständigen Behörden bei Beträgen unter 2 000 ECU selbst die Entscheidung treffen, von einer Nacherhebung abzusehen, wenn sie sich selbst davon überzeugen können, daß der betreffende Fall den Voraussetzungen entspricht. Aus Gründen einer einheitlichen Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 ist jedoch vorzusehen, daß jeder Mitgliedstaat der Kommission regel-

mäßig eine Liste der Fälle übermittelt, in denen diese Vorschrift Anwendung gefunden hat.

Für den Fall, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind, sich selbst davon zu überzeugen, daß der betreffende Fall die in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 genannten Voraussetzungen erfüllt oder daß der Betrag der noch nicht angeforderten Abgaben 2 000 ECU oder mehr beträgt, empfiehlt es sich, jede Maßnahme der zuständigen Behörden einer Entscheidung der Kommission zu unterwerfen, die diese nach Anhörung einer Sachverständigen-Gruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten fällt.

Es müssen die Verfahren festgelegt werden, nach denen die Kommission ihre Entscheidungen trifft.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollbefreiungen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung legt fest, wie Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79, nachstehend „Grundverordnung“ genannt, durchzuführen ist.

TITEL I

**Entscheidungen der zuständigen Behörden
der Mitgliedstaaten***Artikel 2*

Ist die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Irrtum begangen wurde, auf den eine unzureichende Abgabenerhebung zurückzuführen ist, in der Lage, selbst festzustellen, daß die in Artikel 5 Absatz 2 der Grundverordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind, so

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 197 vom 3. 8. 1979, S. 1.

beschließt diese Behörde von sich aus, von der Nacherhebung der nicht erhobenen Abgaben abzusehen, sofern sie weniger als 2 000 ECU betragen.

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die Liste der Fälle, in denen Artikel 2 zur Anwendung gekommen ist, wobei jeder Fall kurz dargestellt wird.

(2) Die in Absatz 1 genannte Mitteilung erfolgt im Laufe eines jeden ersten und dritten Vierteljahres für alle Fälle, in denen im vorangegangenen Halbjahr von der Nacherhebung abgesehen wurde.

(3) Die Kommission übermittelt die Liste den anderen Mitgliedstaaten.

(4) Die Listen nach Absatz 3 werden in regelmäßigen Zeitabständen im Ausschuss für Zollbefreiungen geprüft.

TITEL II

Entscheidungen der Kommission

Artikel 4

Ist die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Irrtum begangen worden ist, nicht in der Lage, selbst festzustellen, ob alle in Artikel 5 Absatz 2 der Grundverordnung aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, oder belaufen sich die betreffenden Abgaben auf 2 000 ECU oder mehr, so stellt die Behörde bei der Kommission einen Antrag auf Entscheidung und übermittelt ihr alle dafür erforderlichen Angaben.

Die Kommission bestätigt dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich den Eingang des Antrags.

Artikel 5

Innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingang des in Artikel 4 genannten Antrags übermittelt die Kommission den anderen Mitgliedstaaten eine Vervielfältigung davon.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 1980

Die Prüfung des Antrags wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Zollbefreiungen nach Absendung der Vervielfältigung an die Mitgliedstaaten gesetzt.

Artikel 6

Nach Anhörung einer Sachverständigengruppe, die aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung des betreffenden Falles zusammenkommt, entscheidet die Kommission, ob nach Lage des Falles von einer Nacherhebung der betreffenden Abgaben abzusehen ist.

Die Kommission hat die Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags nach Artikel 4 zu treffen.

Artikel 7

(1) Die Entscheidung nach Artikel 6 wird dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Ablauf der in Artikel 6 angegebenen Frist, bekanntgegeben.

Sie wird auch den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt.

(2) Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats treffen die zur Durchführung der Entscheidung der Kommission erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 8

Hat die Kommission bei Ablauf der Frist nach Artikel 6 keine Entscheidung getroffen oder dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb der Frist nach Artikel 7 keine Entscheidung bekanntgegeben, so sehen die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats von einer Nacherhebung der Abgaben ab.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1574/80 DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1980

zur Durchführung von Artikel 16 und 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattung oder der Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben ist nach der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 grundsätzlich von einem Antrag bei den zuständigen Behörden abhängig. Nach Artikel 16 erster Absatz dieser Verordnung ist der Antrag bei der Zollstelle zu stellen, bei der die Eingangs- oder Ausfuhrabgaben buchmäßig erfaßt worden sind, falls die zuständigen Behörden nicht eine andere Zollstelle bestimmen.

Nach Artikel 16 zweiter Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 hat der Antragsteller dem Antrag auf Erstattung oder Erlaß der Abgaben alle ihm zur Verfügung stehenden Nachweise beizufügen, damit die zuständigen Behörden über den Antrag entscheiden können. Es muß daher festgestellt werden, welche Angaben der Antrag enthalten muß und welche Unterlagen beizufügen sind.

Es ist möglich, daß der Antragsteller bei der Stellung des Antrags auf Erstattung oder Erlaß bestimmte Auskünfte nicht geben oder bestimmte Unterlagen nicht vorlegen kann. Es empfiehlt sich, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen die zuständigen Behörden einen solchen unvollständigen Antrag annehmen können; bearbeiten dürfen sie einen derartigen Antrag erst, wenn er innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist vervollständigt worden ist.

Es muß das Verfahren festgelegt werden, nach dem die zuständigen Behörden den Antrag auf Erstattung oder Erlaß prüfen, insbesondere wenn sich die Waren, für die eine Erstattung oder ein Erlaß von buchmäßig erfaßten Abgaben beantragt wird, im Bereich einer anderen Zollstelle als derjenigen befindet, die für die Entscheidung über den Antrag zuständig ist.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 wird die Erstattung oder der Erlaß von Abgaben in den meisten Fällen nach Wiederausfuhr oder Vernichtung oder Zerstörung der Ware oder aufgrund einer Verwendung, die die

gleichen wirtschaftlichen Auswirkungen hat, gewährt. Es muß sichergestellt werden, daß diese Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind, bevor eine Entscheidung, die einem Antrag auf Erstattung oder Erlaß stattgibt, durchgeführt wird.

Mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinschaft ein Zollgebiet bildet, muß es dem durch eine Entscheidung über die Erstattung oder den Erlaß von Abgaben Begünstigten erlaubt sein, die Zollförmlichkeiten im Zusammenhang mit der Ausfuhr, der Vernichtung oder Zerstörung oder jeder anderen Verwendung der Ware, die Voraussetzung für die Durchführung der Entscheidung sind, bei einer Zollstelle seiner Wahl zu erfüllen, sofern diese zur Durchführung der beantragten Handlung befugt ist. Für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten ist eine Frist festzusetzen, um Mißbräuchen vorzubeugen.

Befinden sich die Waren in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem die betreffenden Eingangs- oder Ausfuhrabgaben buchmäßig erfaßt worden sind, so sind nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 die Zollstelle, bei der der Antrag auf Erstattung oder Erlaß der Abgaben gestellt werden muß, und die Bedingungen, unter denen sich die betreffenden Mitgliedstaaten bei der Behandlung dieses Antrags Amtshilfe leisten, nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 festzulegen.

Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, daß der Antrag auf Erstattung oder Erlaß von Abgaben bei der Zollstelle gestellt wird, bei der die Abgaben buchmäßig erfaßt worden sind, oder bei einer anderen Zollstelle, die zu diesem Zweck von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sich die Zollstelle der buchmäßigen Erfassung befindet, bestimmt worden ist. Die Prüfung des Antrags und die möglicherweise erforderliche Schlußbehandlung einer dem Antrag stattgebenden Entscheidung erfolgen nach den gleichen Grundsätzen, wie wenn die Ware sich in dem Mitgliedstaat befindet, in dem die Zollstelle liegt, bei der der Antrag auf Erstattung oder Erlaß gestellt worden ist. Jedoch müssen die Amtshilfemaßnahmen festgelegt werden, die notwendig sind, um der für die Entscheidung über den Antrag zuständigen Behörde die Möglichkeit zu geben, sich davon zu überzeugen, daß die Voraussetzungen für die Erstattung oder den Erlaß der Abgaben vorliegen und die Bedingungen für die Vollziehung der Entscheidung über die Erstattung oder den Erlaß erfüllt worden sind.

Nach Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages befinden sich aus Drittländern eingeführte Waren, für die die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und anschließend ganz oder teilweise rückvergütet worden sind, nicht mehr im freien Verkehr. Um eine klare Rechtslage zu schaffen und insbesondere im Hinblick auf

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 12. 7. 1979, S. 1.

die richtige Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren ⁽¹⁾ muß genau festgelegt werden, wann diese Situation eintritt, wenn die Erstattung oder der Erlaß der Abgaben davon abhängig ist, daß die Waren aus der Gemeinschaft wieder ausgeführt, vernichtet oder zerstört oder einem anderen Zollverfahren zugeführt werden.

Um jeder Gefahr von Zuwiderhandlungen in diesem Bereich vorzubeugen, sollte hierfür zweckmäßigerweise der Zeitpunkt vorgesehen werden, zu dem die Zollförmlichkeiten erledigt werden, die für die Wiederausfuhr der Waren oder ihre Überführung in das vorgesehene Zollverfahren notwendig sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollbefreiungen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung legt die Durchführungsvorschriften zu Artikel 16 und 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates, nachstehend „Grundverordnung“ genannt, fest.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a) *Abgaben*: Eingangs- und Ausfuhrabgaben im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Grundverordnung;
- b) *Zollstelle*: jede für die Anwendung dieser Verordnung zuständige Stelle, selbst wenn sie nicht der Zollverwaltung untersteht;
- c) *Zollstelle der buchmäßigen Erfassung*: die Zollstelle, bei der die Abgaben, deren Erstattung oder Erlaß beantragt wird, buchmäßig erfaßt worden sind;
- d) *Entscheidungsbehörde*: die Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Abgaben, deren Erstattung oder Erlaß beantragt wird, buchmäßig erfaßt worden sind, und die zur Entscheidung über den Antrag zuständig ist;
- e) *nachprüfende Behörde*: die Zollstelle, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Ware, für die Erstattung oder Erlaß von buchmäßig erfaßten Abgaben beantragt wird, befindet, und die bestimmte, für die Prüfung des Antrags erforderliche Kontrollen vornimmt;
- f) *Behörde der Schlußbehandlung*: die Zollstelle, die die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Entscheidung über die Erstattung oder den Erlaß notwendigen Maßnahmen trifft.

(3) Ein und dieselbe Zollstelle kann ganz oder teilweise die Aufgaben der Zollstelle der buchmäßigen Erfassung, der Entscheidungsbehörde, der nachprüfenden Behörde und der Behörde der Schlußbehandlung übernehmen.

TITEL I

Bestimmungen über den Antrag auf Erstattung oder Erlaß

Artikel 2

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 1 ist der Antrag auf Erstattung oder Erlaß von Abgaben schriftlich zu stellen und muß die nachfolgenden Angaben enthalten, sofern die Entscheidungsbehörde nicht auf bestimmte Angaben verzichtet:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers;
- b) Zollstelle der buchmäßigen Erfassung;
- c) Bezugnahme auf den Zollbeleg, aufgrund dessen die Abgaben, deren Erstattung oder Erlaß beantragt wird, buchmäßig erfaßt worden sind;
- d) Warenbeschreibung (Menge, Art, Wert);
- e) genaue Angabe des Ortes, an dem sich die Ware befindet;
- f) sofern sich die Ware im Zuständigkeitsbereich einer anderen Zollstelle als der der buchmäßigen Erfassung befindet: genaue Bezeichnung der Zollstelle (nachprüfenden Behörde);
- g) Betrag der Abgaben, deren Erstattung oder Erlaß beantragt wird;
- h) Gründe für die Erstattung oder den Erlaß;
- i) außer in den Fällen von Artikel 2 der Grundverordnung: Verwendung oder Bestimmung, der der Antragsteller die betreffende Ware zuführen will, entsprechend den Möglichkeiten, die im Einzelfall nach der Grundverordnung gegeben sind (Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft, Anmeldung zu einem anderen Zollverfahren, Vernichtung oder Zerstörung der Ware oder unentgeltliche Abgabe an eine Wohlfahrtseinrichtung);
- j) wenn der Antragsteller die Anwendung von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g) der Grundverordnung beantragt: die Wohlfahrtseinrichtung, an die die Ware abgegeben werden soll;
- k) wenn der Antragsteller nicht derjenige ist, der die Eingangs- oder Ausfuhrabgaben entrichtet oder zu entrichten hat, deren Erstattung oder Erlaß beantragt wird: die Berechtigung zur Antragstellung;
- l) wenn sich der Antrag auf Artikel 7 oder 12 der Grundverordnung bezieht: Menge, Art und Wert des Anteils der Ware, der in der Gemeinschaft verbleiben soll.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 1.

Im Antrag ist auch anzugeben, ob die Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 zweiter Unterabsatz oder von Artikel 11 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Grundverordnung beantragt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können festlegen, daß die Angabe nach Absatz 1 Buchstabe g) nicht erforderlich ist.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß für den Antrag auf Erstattung oder Erlaß ein besonderer Vordruck zu verwenden ist.

Sie können auch vorschreiben, daß in den Fällen von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) der Grundverordnung der Antrag auf Erstattung oder Erlaß in vereinfachter Form zu stellen ist.

Artikel 3

(1) Dem Antrag auf Erstattung oder Erlaß sind alle Unterlagen beizufügen, die geeignet sind, der Entscheidungsbehörde die Entscheidung über den Antrag zu ermöglichen.

(2) Wird der Antrag für eine Ware gestellt, für die mit der Zollanmeldung eine Ein- oder Ausfuhrlizenz oder eine Voraussetzungsbescheinigung vorzulegen ist, muß unbeschadet der einschlägigen Sondervorschriften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik zusätzlich eine Bestätigung der für die Ausstellung der Lizenzen zuständigen Behörden darüber beigefügt werden, daß alles Erforderliche getan worden ist, um die Rechtsfolgen der genannten Lizenzen oder Bescheinigungen, soweit notwendig, aufzuheben.

Diese Bestätigung ist nicht erforderlich,

- wenn die Behörde, bei der der Antrag gestellt worden ist, die Lizenz oder Bescheinigung selbst ausgestellt hat;
- wenn sich der Antrag auf einen Schreib- oder Rechenfehler stützt, der keinerlei Auswirkung auf die Abschreibung in der Lizenz oder Bescheinigung hat.

Artikel 4

(1) Die Zollstelle, bei der der Antrag auf Erstattung oder Erlaß gestellt werden muß, kann einen Antrag auch ohne die Angaben nach Artikel 2 oder Unterlagen nach Artikel 3 annehmen, wenn er zumindest die Angaben nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a), b), c), h) und k) enthält. Die Einschränkung gilt nicht in den Fällen von Artikel 2 Absatz 3 zweiter Unterabsatz.

(2) Im Falle der Anwendung von Absatz 1 setzen die zuständigen Behörden für die Nachreichung der fehlenden Angaben bzw. Unterlagen eine Frist, die gegebenenfalls die in der Grundverordnung für die Antragstellung vorgesehene Frist überschreiten kann.

(3) Wird die von den zuständigen Behörden nach Absatz 2 festgesetzte Frist nicht eingehalten, so gilt der Antrag als zurückgezogen.

Der Antragsteller wird unverzüglich darüber unterrichtet.

Artikel 5

Solange nicht über den Antrag entschieden ist, darf die Ware, für die Erstattung oder Erlaß beantragt wird, erst nach Unterrichtung der Zollstelle, bei der der Antrag gestellt worden ist, von dem in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) bezeichneten Ort entfernt werden. Die Zollstelle unterrichtet die Entscheidungsbehörde, falls sie nicht selbst Entscheidungsbehörde ist.

Artikel 6

Müssen zur Prüfung eines Antrags auf Erstattung oder Erlaß von Abgaben zusätzliche Auskünfte eingezogen oder eine Warennachprüfung vorgenommen werden, insbesondere um sicherzustellen, daß die Voraussetzungen für die Erstattung oder den Erlaß nach der Grundverordnung erfüllt sind, trifft die Entscheidungsbehörde alle hierfür zweckmäßigen Maßnahmen, wobei sie gegebenenfalls an die nachprüfende Behörde ein Ersuchen mit genauer Angabe der Art der gewünschten Auskünfte oder Nachprüfungen richtet.

Die nachprüfende Behörde gibt dem Ersuchen der Entscheidungsbehörde so bald wie möglich statt und teilt ihr die eingeholten Auskünfte oder das Ergebnis der Nachprüfung mit.

Artikel 7

(1) Liegen der Entscheidungsbehörde alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vor, so entscheidet sie so bald wie möglich über den Antrag und gibt dem Antragsteller ihre Entscheidung schriftlich bekannt.

(2) Eine dem Antrag stattgebende Entscheidung muß alle Angaben enthalten, die für die Schlußbehandlung notwendig sind.

Je nach Fall muß die Entscheidung die nachstehenden Angaben ganz oder teilweise enthalten:

- a) alle Angaben, die erforderlich sind, um die Nämlichkeit der Ware, für die die Entscheidung gilt, festzustellen;
- b) den Grund für die Erstattung oder den Erlaß der Abgaben unter Hinweis auf den entsprechenden Artikel der Grundverordnung;
- c) die Verwendung oder Bestimmung, der die Ware zugeführt werden kann, entsprechend den Möglichkeiten, die im Einzelfall nach der Grundverordnung gegeben sind (Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft, Anmeldung zu einem anderen Zollverfahren, Vernichtung oder Zerstörung der Ware oder unentgeltliche Abgabe an eine Wohlfahrtseinrichtung);

- d) gegebenenfalls die Angabe, daß die Ware nach Artikel 21 Absatz 1 der Grundverordnung in ein Zollager oder eine Freizone überführt werden darf;
- e) die Frist zur Vornahme der Förmlichkeiten, von denen die Erstattung oder der Erlaß der Abgaben abhängig ist; die Frist darf zwei Monate ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung an den Begünstigten nicht überschreiten;
- f) den Hinweis darauf, daß die Abgaben nur dann tatsächlich erstattet oder erlassen werden, wenn die Behörde der Schlußbehandlung der Entscheidungsbehörde bescheinigt hat, daß die Förmlichkeiten, von denen die Erstattung oder der Erlaß abhängig sind, vorgenommen worden sind;
- g) die Beschränkungen, denen die Ware bis zur Schlußbehandlung weiterhin unterliegt;
- h) einen Hinweis an den Begünstigten, daß er der von ihm frei zu wählenden Behörde der Schlußbehandlung mit der Gestellung der Waren das Original der Entscheidung vorlegen muß.

Artikel 8

(1) Die Behörde der Schlußbehandlung hat sicherzustellen:

- gegebenenfalls, daß die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g) genannten Beschränkungen eingehalten werden;
- auf jeden Fall, daß die Ware tatsächlich der Verwendung oder Bestimmung zugeführt wird, die in der Entscheidung über die Erstattung oder den Erlaß der Abgaben vorgesehen ist.

(2) Sieht die Entscheidung die Möglichkeit vor, die Ware in ein Zollager oder eine Freizone zu überführen und wird diese Möglichkeit vom Begünstigten genutzt, so sind die erforderlichen Förmlichkeiten bei der Behörde der Schlußbehandlung vorzunehmen.

(3) Läßt sich nur in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem sich die Behörde der Schlußbehandlung befindet, feststellen, ob die Ware tatsächlich der Verwendung oder der Bestimmung zugeführt wird, die in der Entscheidung über Erstattung oder Erlaß der Abgaben vorgesehen ist, so wird der Nachweis durch Vorlage eines Kontrollexemplars T Nr. 5 erbracht, das nach der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ⁽¹⁾ sowie nach diesem Artikel ausgestellt und verwendet wird.

In dem Kontrollexemplar T Nr. 5 ist der Abschnitt „besondere Angaben“ wie folgt auszufüllen:

- a) Feld Nr. 101: Angabe der für die Waren zutreffenden Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs;

- b) Feld Nr. 103: Angabe des Eigengewichts in Buchstaben;
- c) Feld Nr. 104: entweder Streichung von „andere“ im zweiten Gedankenstrich oder von „Ausgang aus dem geographischen Gebiet der Gemeinschaft“ im ersten Gedankenstrich mit Ergänzung des zweiten Gedankenstrichs durch eine der folgenden Angaben:
 - unentgeltliche Abgabe an folgende Wohlfahrts-einrichtung
 - Vernichtung oder Zerstörung unter zollamtlicher Überwachung;
 - Überführung in folgendes Zollverfahren: sowie der Hinweis „(Verordnung (EWG) Nr. 1574/80.)“;
- d) Feld Nr. 106: Bezugnahme auf die Entscheidung über die Erstattung oder den Erlaß der Abgaben.

(4) Die zuständige Zollstelle, die feststellt oder in eigener Verantwortung feststellen läßt, daß die Ware tatsächlich der vorgesehenen Verwendung oder Bestimmung zugeführt worden ist, ergänzt in dem Feld „Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung“ entweder den Satzteil „haben das geographische Gebiet der Gemeinschaft am . . . verlassen“ mit der Angabe des Datums der Ausfuhr der Waren, oder den Satzteil „sind der umseitig angegebenen Bestimmung am . . . zugeführt worden“, mit dem entsprechenden Datum.

(5) Hat sich die Behörde der Schlußbehandlung vergewissert, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, bescheinigt sie dies der Entscheidungsbehörde.

Artikel 9

Hat die Entscheidungsbehörde einem Antrag auf Erstattung oder Erlaß stattgegeben, so erstattet oder erläßt sie die Abgaben tatsächlich erst nach Eingang der Bescheinigung nach Artikel 8 Absatz 5.

Wird die in der Entscheidung festgesetzte Frist zur Vornahme der Förmlichkeiten, von denen die Erstattung oder der Erlaß der Abgaben abhängt, nicht eingehalten, so verfällt das Recht auf Erstattung oder Erlaß, falls der Begünstigte nicht nachweist, daß er die Frist wegen Zufall oder höherer Gewalt nicht einhalten konnte.

TITEL II

Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

Artikel 10

Die Bestimmungen dieses Titels gelten, wenn sich die Ware, für die Erstattung oder Erlaß von Abgaben bean-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 20.

tragt wird, in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen befindet, in dem die Abgaben buchmäßig erfaßt worden sind.

KAPITEL I

Erstattung oder Erlaß von Eingangsabgaben

Artikel 11

Der Antrag auf Erstattung oder Erlaß von Eingangsabgaben ist bei der Zollstelle der buchmäßigen Erfassung zu stellen oder bei einer anderen Stelle, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sich die Zollstelle der buchmäßigen Erfassung befindet, bestimmt worden ist. Ist diese Stelle nicht selbst Entscheidungsbehörde, so übersendet sie dieser den Antrag unverzüglich nach der Annahme, die gegebenenfalls nach Artikel 4 Absatz 1 erfolgen kann.

Artikel 12

In den in Artikel 6 erster Unterabsatz genannten Fällen richtet die Entscheidungsbehörde das Ersuchen schriftlich und in zweifacher Ausfertigung auf einem Vordruck nach dem Muster in Anhang I an die nachprüfende Behörde. Dem Ersuchen sind der Antrag auf Erstattung oder Erlaß sowie alle Unterlagen, die die nachprüfende Behörde benötigt, um die erbetenen Auskünfte einzuholen oder Prüfungen vorzunehmen, im Original oder in Kopie beizufügen.

Artikel 13

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Ersuchens holt die nachprüfende Behörde die von der Entscheidungsbehörde erbetenen Auskünfte ein oder nimmt die erbetenen Prüfungen vor. Sie vermerkt das Ergebnis in dem entsprechenden Feld auf dem Erststück des in Artikel 12 genannten Vordrucks und sendet dieses zusammen mit allen Unterlagen, die ihr übermittelt worden sind, an die Entscheidungsbehörde zurück.

(2) Kann die nachprüfende Behörde innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist von zwei Wochen die erbetenen Auskünfte nicht einholen oder Prüfungen nicht vornehmen, so bestätigt sie innerhalb dieser Frist den Eingang des Ersuchens, indem sie das entsprechende Feld auf dem Zweitstück des in Artikel 12 genannten Vordrucks ausfüllt und dieses an die Entscheidungsbehörde zurücksendet.

Artikel 14

Die Behörde der Schlußbehandlung übermittelt der Entscheidungsbehörde die Bescheinigung nach Artikel 8 Absatz 5 auf einem Vordruck nach dem Muster in Anhang II.

Artikel 15

Fallen bei einer von der Entscheidungsbehörde zugelassenen Zerstörung der Ware eingangsabgabenpflichtige Abfälle oder Überreste an, ohne daß diese zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft oder zur Überführung in ein Zolllager oder eine Freizone angemeldet werden, so überzeugt sich die Behörde der Schlußbehandlung von der Erhebung der Abgaben.

Ist dagegen die Zerstörung der Ware nach Artikel 6 Absatz 2 zweiter Unterabsatz oder nach Artikel 11 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Grundverordnung im voraus zugelassen worden, so kann die Behörde der Schlußbehandlung eine Sicherheit für die betreffenden Abgaben verlangen, bis die Entscheidungsbehörde endgültig über den Antrag auf Erstattung oder Erlaß entschieden hat. Die Abgaben werden nur erhoben, wenn die Entscheidungsbehörde dem Antrag stattgibt.

KAPITEL II

Erstattung oder Erlaß von Ausfuhrabgaben

Artikel 16

Artikel 11, 12, 13 und 14 gelten sinngemäß für die Erstattung und den Erlaß von Ausfuhrabgaben.

TITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 17

(1) Wird die Erstattung oder der Erlaß der Eingangsabgaben davon abhängig gemacht, daß die Ware aus der Gemeinschaft wieder ausgeführt oder in ein Zolllager, eine Freizone oder ein sonstiges anderes Zollverfahren als den freien Verkehr überführt wird, so gilt die Ware zur Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates als nicht mehr den Voraussetzungen von Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages entsprechend, sobald die betreffenden Zollförmlichkeiten erledigt sind.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für eingangsabgabenpflichtige Abfälle oder Überreste, die bei der Zerstörung oder Vernichtung einer Ware anfallen, für die die Erstat-

tung oder der Erlaß der Abgaben unter dieser Voraussetzung gewährt wurde, sobald die Zerstörung vorgenommen worden ist oder die Vernichtung stattgefunden hat.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

ANTWORT DER NACHPRÜFENDEN BEHÖRDE (1)

EINGANGSBESTÄTIGUNG (1)

(Rückseite)

— Eingeholte Auskünfte:

— Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen:

12. Ort und Datum:

13. Unterschrift und Dienststempel:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

Die Eingangsbestätigung ist von der nachprüfenden Behörde nur auszufüllen, wenn sie dem Ersuchen nicht innerhalb von zwei Wochen nach dessen Eingang nachkommen kann. Der Eingang wird auf dem Zweitstück dieses Vordruckes bestätigt.

BESCHEINIGUNG FÜR DIE ERSTATTUNG ODER DEN ERLASS VON EINGANGSABGABEN

(nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1574/80 der Kommission)

(Vorderseite)

1. Bezeichnung und Anschrift der Behörde der Schlußbehandlung:

2. Bezugnahme auf die Entscheidung über die Erstattung oder den Erlaß:

3. Name und Anschrift des Begünstigten:

4. Genaue Warenbeschreibung:

5. Eigengewicht

6. Hiermit wird bescheinigt, daß nach der in Feld Nr. 2 angeführten Entscheidung die oben beschriebenen Waren am (Datum)

aus der Gemeinschaft wieder ausgeführt worden sind

unter Zollaufsicht vernichtet oder zerstört worden sind

in ein Zollager überführt worden sind

in eine Freizone überführt worden sind

unentgeltlich an folgende Wohlfahrtseinrichtung abgegeben worden sind

in das in der Entscheidung angegebene Zollverfahren überführt worden sind

Geschäftszeichen eines etwaigen Zolldapiers:

Zu diesem Zeitpunkt haben die Waren die für die Erstattung oder den Erlaß erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (1).

.....
(Ort)

.....
(Datum)

Unterschrift und Dienststempel der Behörde der Schlußbehandlung

1) Stellt die Behörde der Schlußbehandlung fest, daß die Waren diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, so streicht sie diesen Satz und legt ihre Feststellungen auf der Rückseite („Bemerkungen“) schriftlich nieder.

BEMERKUNGEN

(Rückseite)

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying most of the page. It is intended for handwritten notes or observations.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1575/80 DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1980

zur Durchführung von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Ra-
tes vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlaß
von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben ⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 25 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79
können bei Vorliegen besonderer Umstände Eingangsab-
gaben erstattet oder erlassen werden, sofern der Betei-
ligte nicht fahrlässig oder in betrügerischer Absicht ge-
handelt hat; die Voraussetzungen und die Modalitäten
für die Anwendung dieser Bestimmungen sind nach dem
Verfahren des Artikel 25 der genannten Verordnung
festzulegen.Nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79
gilt für die Erstattung oder den Erlaß von Ausfuhrabga-
ben Artikel 13 derselben Verordnung sinngemäß.Damit die Kommission unter den günstigsten Bedingun-
gen entscheiden kann, ob die vom Antragsteller vorge-
brachten Umstände die Erstattung oder den Erlaß der
Abgaben rechtfertigen, muß die Kommission die Stel-
lungnahme einer Sachverständigengruppe aus Vertretern
aller Mitgliedstaaten einholen können. Es erscheint je-
doch wünschenswert festzulegen, daß die Kommission
nur mit den Anträgen befaßt wird, die nach Ansicht der
zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten so begründet
sind, daß ihnen stattgegeben werden sollte.Es ist eine Frist festzulegen, innerhalb derer der Beteiligte
einen Antrag auf Erstattung oder Erlaß der Abgaben auf-
grund einer durch besondere Umstände und ohne Fahr-
lässigkeit oder betrügerische Absicht eingetretenen Situa-
tion bei den zuständigen Behörden stellen kann. Außer-
dem müssen die Verfahren und Modalitäten festgesetzt
werden, die bei der Weiterleitung dieses Antrags an die
Kommission und bei der Behandlung des Antrags durch
die Kommission einzuhalten sind.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für
Zollbefreiungen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1(1) Diese Verordnung legt fest, wie Artikel 13 der
Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates, nachstehend
„Grundverordnung“ genannt, durchzuführen ist.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) *Abgaben*: Eingangs- und Ausfuhrabgaben nach Arti-
kel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Grundver-
ordnung;
- b) *Zollstelle*: jede für die Anwendung dieser Verord-
nung zuständige Stelle, selbst wenn sie nicht der Zoll-
verwaltung untersteht;
- c) *Entscheidungsbehörde*: die Behörde des Mitglied-
staats, bei der die Eingangs- oder Ausfuhrabgaben,
für die die Erstattung oder der Erlaß beantragt wird,
buchmäßig erfaßt worden sind und die zur Entschei-
dung über den Antrag zuständig ist.

TITEL I

Erstattung oder Erlaß von Eingangsabgaben

*Artikel 2*Zur Anwendung des Artikel 13 der Grundverordnung
muß der Antrag auf Erstattung oder Erlaß von Eingangs-
abgaben vor Ablauf einer Frist von zwölf Monaten vom
Tag der buchmäßigen Erfassung dieser Abgaben durch
die erhebende Behörde an bei der zuständigen Zollstelle
gestellt werden.Die zuständigen Behörden können in begründeten Ein-
zelfällen einer Überschreitung der Frist zustimmen.*Artikel 3*(1) Erscheint der in Artikel 2 vorgesehene Antrag als
nicht begründet, so weist die Entscheidungsbehörde ihn
zurück.Erscheint jedoch der vom Beteiligten gestellte Antrag als
begründet, wird der Fall mit allen für die Entscheidung
erforderlichen Einzelheiten der Kommission vorgelegt
und nach dem Verfahren der Artikel 4 bis 7 behandelt.Die Kommission bestätigt dem betreffenden Mitglied-
staat unverzüglich den Eingang der Vorlage.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 12. 7. 1979, S. 1.

(2) Ohne den Abschluß des in Artikel 4 bis 7 vorgesehenen Verfahrens abzuwarten, kann die Entscheidungsbehörde auf Antrag des Beteiligten zulassen, daß die Zollförmlichkeiten für die Wiederausfuhr der Waren oder für ihre Vernichtung oder Zerstörung erfüllt werden, bevor die Kommission über den Fall entschieden hat. Die Zulassung greift der endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Erstattung oder Erlaß in keiner Weise vor.

Artikel 4

Innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Vorlage nach Artikel 3 Absatz 1 übersendet die Kommission den Mitgliedstaaten eine Vervielfältigung davon.

Die Prüfung des vorgelegten Falles wird auf die Tagesordnung der ersten nach der Übersendung der Vervielfältigung an die Mitgliedstaaten stattfindenden Sitzung des Ausschusses für Zollbefreiungen gesetzt.

Artikel 5

Nach Anhörung einer Sachverständigengruppe, die aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung des Falles zusammentritt, entscheidet die Kommission, ob die Abgaben nach Lage des Falles zu erstatten oder zu erlassen sind.

Die Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Vorlage nach Artikel 3 Absatz 1 bei der Kommission zu treffen.

Artikel 6

(1) Die in Artikel 5 genannte Entscheidung ist dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Ablauf der in Artikel 5 vorgesehenen Frist, bekanntzugeben.

Eine Kopie der Entscheidung wird den anderen Mitgliedstaaten zugestellt.

(2) Aufgrund der nach Absatz 1 bekanntgegebenen Entscheidung der Kommission trifft die Entscheidungs-

behörde ihre Entscheidung über den Antrag des Beteiligten.

Artikel 7

Hat die Kommission innerhalb der in Artikel 5 genannten Frist keine Entscheidung getroffen oder dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb der in Artikel 6 genannten Frist keine Entscheidung bekanntgegeben, so gibt die Entscheidungsbehörde dem Antrag des Beteiligten statt.

Artikel 8

Stellt sich bei der Prüfung eines von einem Mitgliedstaat vorgelegten Falles heraus, daß sich eine allgemeine Regelung empfiehlt, so legt die Kommission dem Ausschuß für Zollbefreiungen einen Entwurf von Vorschriften vor, die nach dem Verfahren des Artikels 9 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters ⁽¹⁾ zu erlassen sind.

TITEL II

Erstattung oder Erlaß von Ausfuhrabgaben

Artikel 9

Diese Verordnung gilt sinngemäß, wenn ein Antrag auf Erstattung oder Erlaß von Ausfuhrabgaben mit dem Vorliegen einer besonderen Situation, die den in Artikel 13 der Grundverordnung genannten besonderen Umständen entspricht, begründet wird.

TITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1576/80 DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 6 sowie auf die entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben ⁽³⁾ finden die Vergünstigungen der Erstattung oder des Erlasses auf Waren, die unter Vorlage einer Einfuhrlizenz oder einer Voraussetzungsbescheinigung in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, nur dann Anwendung, wenn nachgewiesen ist, daß die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um die Rechtsfolgen der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr hinsichtlich der Lizenz rückgängig zu machen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1574/80 der Kommission ⁽⁴⁾ sieht in Artikel 3 Absatz 2 allgemeine Vorschriften zur Anwendung von Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 und insbesondere die Ausstellung einer Bestätigung durch die mit der Erteilung der Lizenzen beauftragten Behörden vor.

In der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2971/79 ⁽⁶⁾, sollten alle Bestimmungen festgelegt werden, die zur Anwendung von Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 notwendig sind. In einigen Fällen erweist es sich als möglich, den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 nachzukommen, ohne auf die Bestätigung nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1574/80 zurückgreifen zu müssen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 12. 7. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 34.

Die geltende Definition der Zeitgrenzen für die Einreichung der Lizenzanträge kann während der sogenannten Sommerzeit hinsichtlich der Verwaltung der unter die Lizenz fallenden Waren Probleme aufwerfen. Die Definition dieser Zeitgrenze ist zu ändern, um den Annahmeschluß für die Lizenzanträge vorzuverlegen.

In einigen Fällen müssen Waren, für welche eine Ausfuhrlizenz oder Voraussetzungsbescheinigung erteilt worden ist, einen besonderen Bestimmungsort erreichen, dabei ist vorgesehen, daß die Kautionsfreigabe erst freigegeben wird, wenn der Nachweis für die Ankunft der Waren an diesem Bestimmungsort erbracht ist. Die Regelung der Kautionsfreigabe muß ergänzt werden, damit dieser Lage Rechnung getragen wird. Es empfiehlt sich, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 ⁽⁷⁾ über die Erbringung dieses Nachweises zu berücksichtigen.

Für den Fall, daß ein Mitgliedstaat die Einfuhrlizenz zur Verwaltung eines gemeinschaftlichen Zollkontingents verwendet, das mengenmäßig auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt worden ist, müssen zur Berücksichtigung der besonderen Art dieser Lizenz spezifische Maßnahmen vorgesehen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme aller zuständigen Verwaltungsausschüsse –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 193/75 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 4c wird eingefügt:

„Artikel 4c

(1) Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Wiederausfuhr von Erzeugnissen, für die der Ausführer den Nachweis erbringt, daß eine Erstattung oder ein Erlaß der Eingangsabgaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 gewährt wurde, ist keine Ausfuhrlizenz vorzulegen.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

Unterliegen Erzeugnisse bei ihrer Ausfuhr der Vorlage einer Ausfuhrlizenz und lassen die zuständigen Behörden die Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Wiederausfuhr zu, bevor über den Antrag auf Erstattung oder Erlaß der Eingangsabgaben entschieden worden ist, so ist eine Ausfuhrlizenz vorzulegen. Die Ausfuhrlizenz darf keine Vorausfestsetzung der Erstattung oder Abschöpfung bei der Ausfuhr enthalten.

- (2) a) Für die Anwendung von Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 wird die Bestätigung, daß die Maßnahmen ergriffen wurden, um die Rechtsfolgen der Überführung in den freien Verkehr gegebenenfalls rückgängig zu machen, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Buchstabe d) von der Behörde ausgestellt, die die Einfuhrlizenz erteilt hat.

Der Einführer teilt der Behörde, die die Lizenz erteilt hat, folgendes mit:

- Name und Anschrift der Entscheidungsbehörde gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1574/80, der die Bestätigung übermittelt werden muß,
- Menge und Art der betreffenden Erzeugnisse, Zeitpunkt der Einfuhr und Nummer der betreffenden Lizenz.

Falls die Lizenz der ausstellenden Behörde noch nicht zurückgegeben worden ist, muß der Einführer die Lizenz dieser Behörde vorlegen.

Bevor die Behörde, die die Lizenz erteilt hat, die im ersten Unterabsatz genannte Bestätigung versendet, muß sie sich vergewissern, daß

- die Kautions für die betreffende Menge nicht freigegeben wurde und nicht freigegeben wird oder
- die Kautions, wenn sie bereits freigegeben worden ist, für die betreffenden Mengen neu gestellt wird.

Für Mengen, die die Grenze, ab der die Einfuhrverpflichtung als erfüllt gilt, überschreiten, wird die Kautions nicht erneut gestellt.

Die Lizenz wird dem Beteiligten ausgehändigt.

- b) In den Fällen, in denen die Erstattung oder der Erlaß der Eingangsabgaben verweigert wurde, teilt die Entscheidungsbehörde dies der Behörde mit, die die Lizenz ausgestellt hat. Die Kautions für die betreffende Menge wird freigestellt.

- c) In den Fällen, in denen die Erstattung oder der Erlaß der Abgaben gewährt wurde, wird die Abschreibung der betreffenden Menge in der Lizenz rückgängig gemacht, selbst wenn die Gültigkeitsdauer der Lizenz abgelaufen ist. Die Lizenz ist von dem Beteiligten der lizenzausstellenden Behörde unverzüglich zurückzusenden, wenn die Gültigkeitsdauer der Lizenz abgelaufen ist. Die Kautions für diese Menge verfällt nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften.

- d) Die unter Buchstaben a) und b) vorgesehenen Bestimmungen sind nicht anwendbar,

— wenn infolge höherer Gewalt die Erzeugnisse wieder ausgeführt, vernichtet, zerstört oder in ein Zollager oder eine Freizone überführt werden müssen oder

— wenn sich die Erzeugnisse in einer in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 genannten Lage befinden oder

— wenn die Lizenz, auf der die eingeführte Menge abgeschrieben worden ist, dem Beteiligten zur Zeit der Einreichung des Antrags auf Erstattung oder Erlaß der Abgaben noch nicht ausgehändigt worden ist.

- e) Die Vorschriften von Buchstabe c) erster Satz,

— gelten nicht in dem unter Buchstabe d) zweiter Gedankenstrich genannten Fall,

— gelten in dem unter Buchstabe d) erster Gedankenstrich genannten Fall nur auf Antrag des Beteiligten.“

2. Artikel 5 Absatz 4 dritter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Ist der Gesamtbetrag der Kautions bei einer Lizenz niedriger oder gleich fünf ECU oder ist die Lizenz auf den Namen einer Interventionsstelle ausgestellt, so wird die Kautions nicht erhoben.“

3. Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Zeitgrenzen entsprechen der Greenwichzeit plus zwei Stunden, so daß 13.00 Uhr und 14.30 Uhr in dieser Verordnung den Greenwichzeiten von 11.00 Uhr und 12.30 Uhr entsprechen.“

4. Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe b) zweiter Unterabsatz erhält

a) im deutschen Text folgende Fassung:

„Der zurückzuzahlende Betrag beläuft sich auf 80 % des Kautionsbetrags, der nach den Bestimmungen des Buchstaben a) einbehalten und um denjenigen Betrag verringert wird, der nach Absatz 2 einzubehalten ist.“

b) im niederländischen Text folgende Fassung:

„Het terug te betalen bedrag is gelijk aan 80 % van de overeenkomstig het bepaalde sub a) verbeurde waarborg, deze laatste verminderd met het bedrag dat overeenkomstig lid 2 verbeurd moet blijven.“

5. In Artikel 18 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist bestimmt worden, daß die Kaution erst nach Vorlage des Nachweises über die tatsächliche Ankunft des Erzeugnisses am vorgesehenen Bestimmungsort freigegeben wird, so ist dieser Nachweis gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 zu erbringen.“

Bei Anwendung von Absatz 4 ist der im vorstehenden Unterabsatz genannte Nachweis auch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit der Lizenz oder der Bescheinigung zu erbringen. Falls die Unterlagen nach Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 jedoch innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht vorgelegt werden konnten, obwohl der Ausführer alles in seiner Macht stehende für ihre Beschaffung innerhalb der Fristen unternommen hat, kann ihm Fristenverlängerung für die Beschaffung dieser Unterlagen eingeräumt werden.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 1980

6. Folgender Artikel 19a wird eingefügt:

„Artikel 19a

(1) Verwendet ein Mitgliedstaat die für ein Erzeugnis geltende Einfuhrlizenz zur Verwaltung eines gemeinschaftlichen Zollkontingents, das mengenmäßig auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt worden ist, so

— gilt die Lizenz nur in dem ausstellenden Mitgliedstaat,

— fallen die eingeführten Mengen, die die in der Einfuhrlizenz angegebene Menge aufgrund der Toleranz überschritten, nicht unter die im Rahmen des gemeinschaftlichen Zollkontingents vorgesehene Präferenzregelung und

— darf die Gültigkeitsdauer der Lizenz den Anwendungszeitraum des Kontingents nicht überschreiten.

(2) Feld 20 der Lizenz enthält die Angaben, die zur Anwendung von Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich erforderlich sind.

(3) Kann das betreffende Erzeugnis nicht außerhalb des Kontingents eingeführt werden oder unterliegt die Erteilung einer Einfuhrlizenz für das genannte Erzeugnis besonderen Bedingungen, so enthält die in Absatz 1 genannte Einfuhrlizenz keine zusätzliche Toleranz.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Jedoch gilt

— Ziffer 3 von Artikel 1 ab 1. August 1980,

— Ziffer 4 von Artikel 1 ab 6. September 1979.

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident